

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Südöstliche
Altstadt" in Mainz gemäß § 8 i. V. m. § 4 und § 5 Denkmalschutz- und
-pflegegesetz (DSchPflG)**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt, GVBl. 1978, S. 159), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das

1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 in seiner Begrenzung bezeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V. m. § 5 Abs. 1 Ziffern 1 (bauliche Gesamtanlagen), 2 (kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild) und 3 (kennzeichnender Stadtgrundriß) DSchPflG gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Südöstliche Altstadt".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone befindet sich in Flur 1, 2, 3, 6 der Gemarkung Mainz und wird wie folgt begrenzt: nördliche Begrenzung der Platzfläche Höfchen, nördliche Grenze der Parzelle 231, von dort weiterführend zur westlichen Grenze der Parzelle 359/6, nördliche und östliche Begrenzung der Platzfläche des Marktes, südliche Grenze der Parzellen 213/3, 213/2, 212, 210, 209, die Seilergasse querend zur südlichen Fassade des Ausstellungsgebäudes des Gutenbergmuseums, dort entlang zur Ostgrenze des Museumsgrundstücks bis zum Anwesen Liebfrauenplatz 7, entlang dessen Nordgrenze bis zur Rotekopfgasse, von dort nach Süden bis zur Nordgrenze der Parzelle 187, nach Westen abknickend bis zur Westgrenze der Parzelle 187, von dort nach Süden weiterführend bis zur Fischtorstraße, von dort in gerader Linie bis zur Nordecke der Parzelle 7/8, nach Süden entlang der westlichen Begrenzung der Liebfrauenstraße, weiterführend über die Grebenstraße zur Nordfassade des Anwesens Römischer König (Grebenstraße 26, Mauritzenbogen), von dort entlang der Südgrenze der Grebenstraße, bis zur Einmündung der ehemaligen Erbacherhofgasse in die Grebenstraße, die östliche Begrenzung der ehemaligen Erbacherhofgasse nach Süd-Südosten weiterführend bis zum Osteingang der Kapelle des Kapuzinerklosters, die Ost- bzw. Südostgrenze der Wein-

torstraße weiterführend bis zur Einmündung Augustinerstraße, diese Einmündung querend und weiterführend entlang der Nordgrenze der Platzfläche Hopfengarten bis zur Holzhofstraße, die nördliche, nordöstliche und östliche Grenze des Straßenzugs Holzhofstraße/Weißliliengasse bis zur Eppichmauergasse, deren südliche Begrenzung entlang bis zum Bischofsplatz, dessen westliche Begrenzung entlang bis zur Fuststraße, diese nach Norden querend bis zur Südecke der Parzelle 13/5, die südlichen Grenzen der Parzellen 13/5, 16/3, 18/1, 19, 23 weiterführend bis zur Schöffnerstraße, entlang von deren westlicher Grenze bis zur nördlichen Ecke des Anwesens Gutenbergplatz 16, von dort die Schöffnerstraße querend bis zur nordwestlichen Ecke des Anwesens Höfchen 2, weiterführend nach Norden entlang der westlichen Begrenzung der Platzfläche Höfchen bis zur südlichen Ecke der Parzelle 236/2.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung insbesondere

- des in seinem historisch gewachsenen Baubestand und in seiner ursprünglichen Struktur noch erlebbaren Siedlungsraums, in dem sich von den frühmittelalterlichen Anfängen bis zu den gezielten Ausbaumaßnahmen des späten 18. und des 19. Jahrhunderts die verschiedenen Phasen des kontinuierlichen Zusammenwachsens zu einer komplexen Stadtgestalt erkennen lassen.
- der einheitlichen, teils planvoll entstandenen, teils innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums besiedelten Bereiche, die sich deutlich als bauliche Gesamtanlagen von ihrer Umgebung abheben (Domstraße, Weihergarten, Kartäuserstraße, ein Teil der Schönbornstraße),
- der übrigen baulichen Gesamtanlagen mit
 - * dem Dombereich als herausragendem Element der Denkmalzone,
 - * dem ehemaligen Augustinerkloster,
 - * der ehemaligen Johanniterkommende
- der historischen Straßen- und Platzgrundrisse, von denen der signifikante, gradlinige Verlauf der Grebenstraße die südliche Begrenzung der Domimmunität markiert, der Kirschgarten mit den angrenzenden Parallelgassen eine planvolle Anlage bezeugt und das Straßenkreuz Kartäuserstraße/Schönbornstraße ein kennzeichnendes Erschließungskonzept des 19. Jahrhunderts dokumentiert.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein kennzeichnendes Merkmal der Mainzer Innenstadt, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil das Ensemble der Bauwerke, Straßen und Plätze mit ihren teilweise bemerkenswerten Details wichtige Hinweise liefert für die stadt- und architekturgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Mainzer Stadtentwicklung südlich und südwestlich des Dombereichs außerhalb des fränkischen Siedlungskerns, dessen Schwerpunkt am Brand lag, und vor dem Hintergrund der Bedeutung, welche der katholischen Kirche über Jahrhunderte für die Entwicklung dieses Gebiets zukam,
- aus städtebaulichen Gründen, weil die Denkmalzone kennzeichnende Merkmale der Stadtbaukunst mehrerer Jahrhunderte aufweist, die sich deutlich in der Art der Bebauung und Erschließung voneinander abzeichnen,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die Denkmalzone mit ihren Profan- und kirchlichen Bauten ein Stück Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert anschaulich dokumentiert,
- zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil die Mehrzahl der Gebäude in ihrer qualitätvollen architektonischen Ausformung das Gebiet gestalterisch positiv prägt und die geschichtlich gewachsenen sowie zielgerichtet geplanten Straßen- und Platzräume eine überdurchschnittliche Wertigkeit besitzen.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmal-schutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten *

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 08.06.1994
Stadtverwaltung

gez.: Weyel
Oberbürgermeister

veröffentlicht am 24.06.1994

44.135

